



Info

Änderungen im Bereich der Bezüge und des Kindergeldes ab 01.01.2012

I. Bezüge

Neuerungen durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

1. Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2012

Die Bezüge der **Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger** werden grundsätzlich ab dem 01.01.2012 um 1,0 % erhöht.

Bei den nachstehenden Besoldungsgruppen werden die Bezüge erst ab dem 01.07.2012 angepasst:

- a) sämtliche Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B,
- b) Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R,
- c) Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C,
- d) Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W.

Im Anschluss an die lineare Erhöhung werden erhöht:

- a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um einen Betrag von 17,00 EUR und
- b) die Anwärtergrundbeträge bei einem Eingangsamt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um einen Betrag von 6,00 EUR.

Die vorstehenden Maßnahmen gelten für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** entsprechend.

2. Neustrukturierung des Familienzuschlags

Ab dem 01.01.2012 erfährt der Familienzuschlag die folgenden Änderungen:

- der Verheiratetenanteil am Familienzuschlag (Stufe 1) beträgt 60,00 EUR

Besoldungsgruppen	bis Dezember 2011 Monatsbetrag	ab Januar 2012 Monatsbetrag	Verminderung
A 2 bis A 8	111,57 €	60,00 €	51,57 €
übrige	117,19 €	60,00 €	57,19 €

- die Anteile am Familienzuschlag für Kinder (Stufe 2 ff.) betragen:

- 1. und 2. Kind jeweils 168,37 EUR
- 3. und weitere Kinder jeweils 330,46 EUR

	bis Dezember 2011 Monatsbetrag je Kind	ab Januar 2012 Monatsbetrag je Kind	Erhöhung
1. und 2. Kind	108,92 €	168,37 €	59,45 €
3. und weitere Kinder	327,19 €	330,46 €	3,27 €

Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger, für die sich aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags die Höhe des Anspruchs auf Familienzuschlag im Vergleich zu den für den Monat Dezember 2011 maßgeblichen Beträgen **zum 01.01.2012 reduziert**, erhalten hierfür eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

Die Ausgleichszulage vermindert sich bis zu ihrem vollständigen Abschmelzen

- a) bei linearen Anpassungen, beginnend ab 01.01.2012, jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
- b) bei sonstigen Erhöhungen (z. B. Beförderungen oder Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen), mit Ausnahme einer Änderung der Stufe des Familienzuschlags, in Höhe des vollen Erhöhungsbetrages.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** sinngemäß.

Zur technischen Umsetzung:

Die dargelegten Änderungen werden am 01.01.2012 in Kraft treten, jedoch wird die technische Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies bedeutet, dass

- der Familienzuschlag der Stufe 1 zunächst mit den bis zum 31.12.2011 maßgeblichen Beträgen fortgezahlt wird,
- die kinderbezogenen Anteile am Familienzuschlag für das erste und zweite Kind in den Januarbezügen 2012 noch nicht mit den neuen, höheren Tabellenwerten berücksichtigt, sondern lediglich um 1,0 % erhöht werden.

Die Umsetzung der Neustrukturierung des Familienzuschlags erfolgt nach Einrichtung der technischen Voraussetzungen für die Ermittlung und die Abschmelzung der Ausgleichszulagen rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2012.

Aufgrund des späteren Umsetzungszeitpunktes kann es zu Überzahlungen kommen, die mit späteren Bezügezahlungen verrechnet werden.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Ab dem 01.01.2012 entfallen die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von grundsätzlich 6,65 EUR. Lediglich die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge bleibt weiterhin möglich.

Die vermögenswirksamen Leistungen werden während der Laufzeit des Vermögensbildungsvertrages über den 31.12.2011 hinaus, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 fortgezahlt, wenn die vermögenswirksamen Leistungen für den Kalendermonat Dezember 2011 aufgrund eines vor dem 01.01.2012 abgeschlossenen Vertrages gewährt wurden.

4. Verlängerung der Verweildauer in der Grundgehaltsstufe 11 in der Besoldungsordnung A

Mit Wirkung ab 01.01.2012 verlängert sich für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 die Verweildauer in der Grundgehaltsstufe 11 von vier auf fünf Jahre.

Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 01.01.2012 das Grundgehalt nach Stufe 12 bezogen haben.

II. Änderungen beim Kindergeld

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben sich für das Kindergeldrecht u.a. folgende Neuerungen:

1. Der von 920 EUR auf 1.000 EUR erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist bereits bei der Prüfung der Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.
2. Ab dem Anspruchszeitraum Januar 2012 entfällt für über 18 Jahre alte Kinder die Prüfung der Einkünfte und Bezüge.

Hiervon nicht berührt ist die Prüfung der dem behinderten Kind zur Verfügung stehenden eigenen Mittel. Ob bei verheirateten Kindern weiterhin das Fortbestehen der Unterhaltsverpflichtung (Mangelfall) zu prüfen ist, ist zurzeit noch nicht geklärt.

Soweit bis zum 31.12.2011 das Kindergeld wegen zu hoher Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht zugestanden hat, kann bei Fortdauer der Ausbildungsmaßnahme ab dem 01.01.2012 wieder Kindergeld zustehen.

Weitere Erläuterungen finden Sie unter www.zbv-rlp.de "Neuerungen beim Kindergeld".